

GAP nach 2013

die „neuen“ Zahlungsansprüche

Auswirkungen auf laufende Vertragsverhältnisse

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

Geiersberger ■ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Doberaner Str. 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de



1. Erstzuweisung von ZA
2. Übertragung von ZA
3. Verpfändung von ZA
4. Verpachtung von ZA

rechtliche Grundlagen:

VO (EU) 1306/2013 vom 17.12.2013

VO (EU) 1307/2103 vom 17.12.2013

UmvertPrämG 2014 vom 17.02.2014

Entwurf DirektZahlDurchfG vom 05.02.2014

1. Erstzuweisung von ZA

Gültigkeit der bisherigen ZA

→ läuft zum 31.12.2014 ab

Neuzuweisung von neuen ZA in 2015

→ im Zusammenhang mit dem
Beihilfeantrag 2015

Voraussetzungen für Erstzuweisung



Aktiver Betriebsinhaber



Antrag in 2015



Prämienberechtigigt in 2013

1. Erstzuweisung von ZA

Problem:

Betriebsübertragung zwischen dem 15.05.2013 und 15.05.2015

Übertragung des Rechtes auf Erstzuweisung von ZA



Verkauf od. Verpachtung eines Betriebes

(nicht ausdrücklich geregelt:

- Erbfall und
- Übertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge?)



schriftlicher Vertrag



an einen aktiven Betriebsinhaber



ein- od. mehrfache Übertragung

1. Erstzuweisung von ZA

steuerliche Abschreibung entgeltlich erworbener ZA



bisher nicht zulässig
Begründung: ZA nach GAP 2005 haben kein Verfalldatum



andere Beurteilung,
wenn die alten ZA zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit verlieren?



Anfrage des HLBS ans BMF:
BMF hält sich endgültige Entscheidung offen

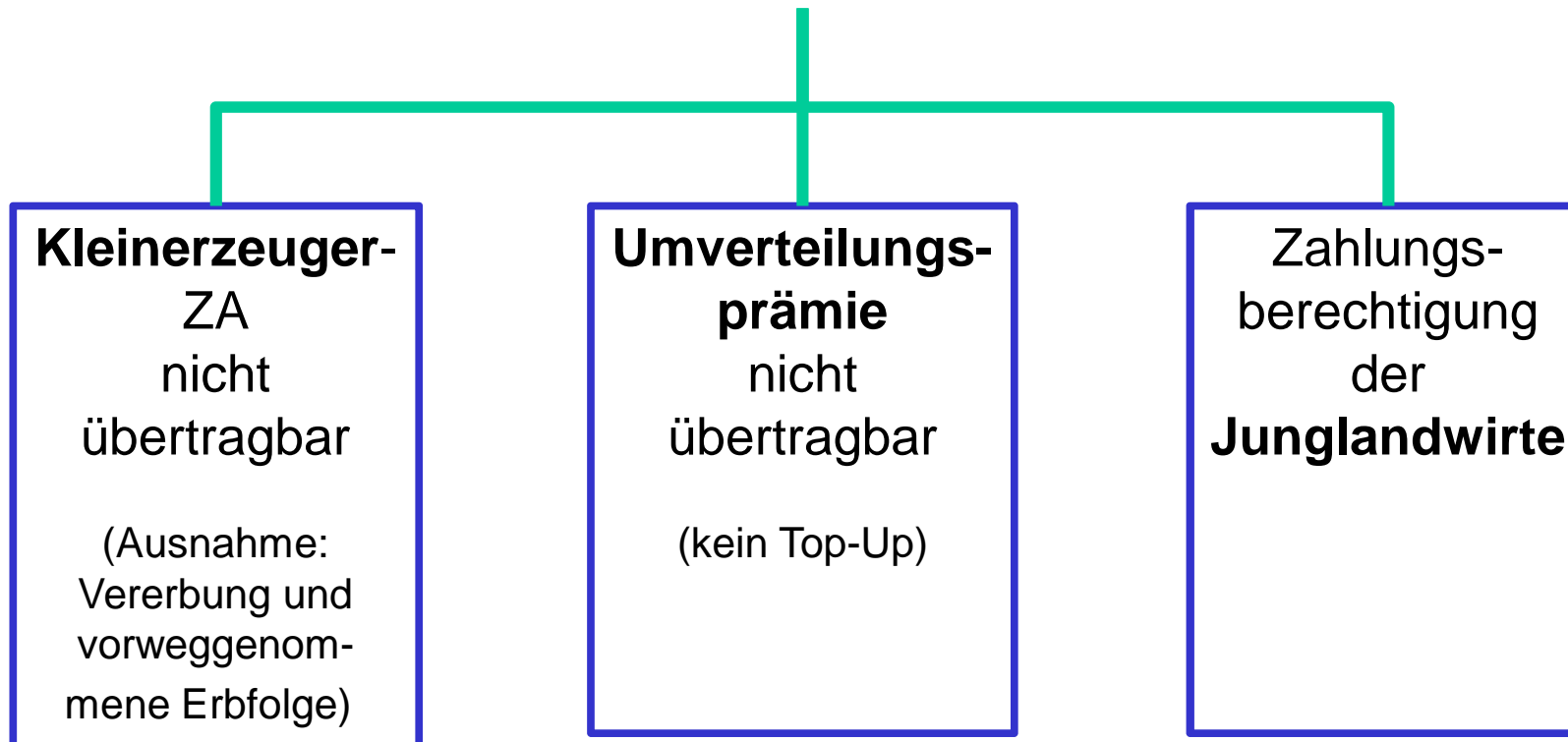
2. Übertragung von ZA

Übertragung von ZA grundsätzlich zulässig

- ➔ an anderen aktiven Betriebsinhaber
- ➔ Aktivierung nur in der gleichen Region
- ➔ mit oder ohne Fläche
- ➔ jetzt auch Rückübertragung bei Ende eines LPV zulässig
- ➔ zivilrechtliche Vereinbarung,
öffentlich-rechtlicher Vollzug über die InVeKoS-Datenbank

2. Übertragung von ZA

Ausnahmen von der Übertragungsmöglichkeit



3. Pfändung von ZA

Verpfändung und Zwangsvollstreckung in ZA grundsätzlich zulässig



soweit ZA übertragbar ist,

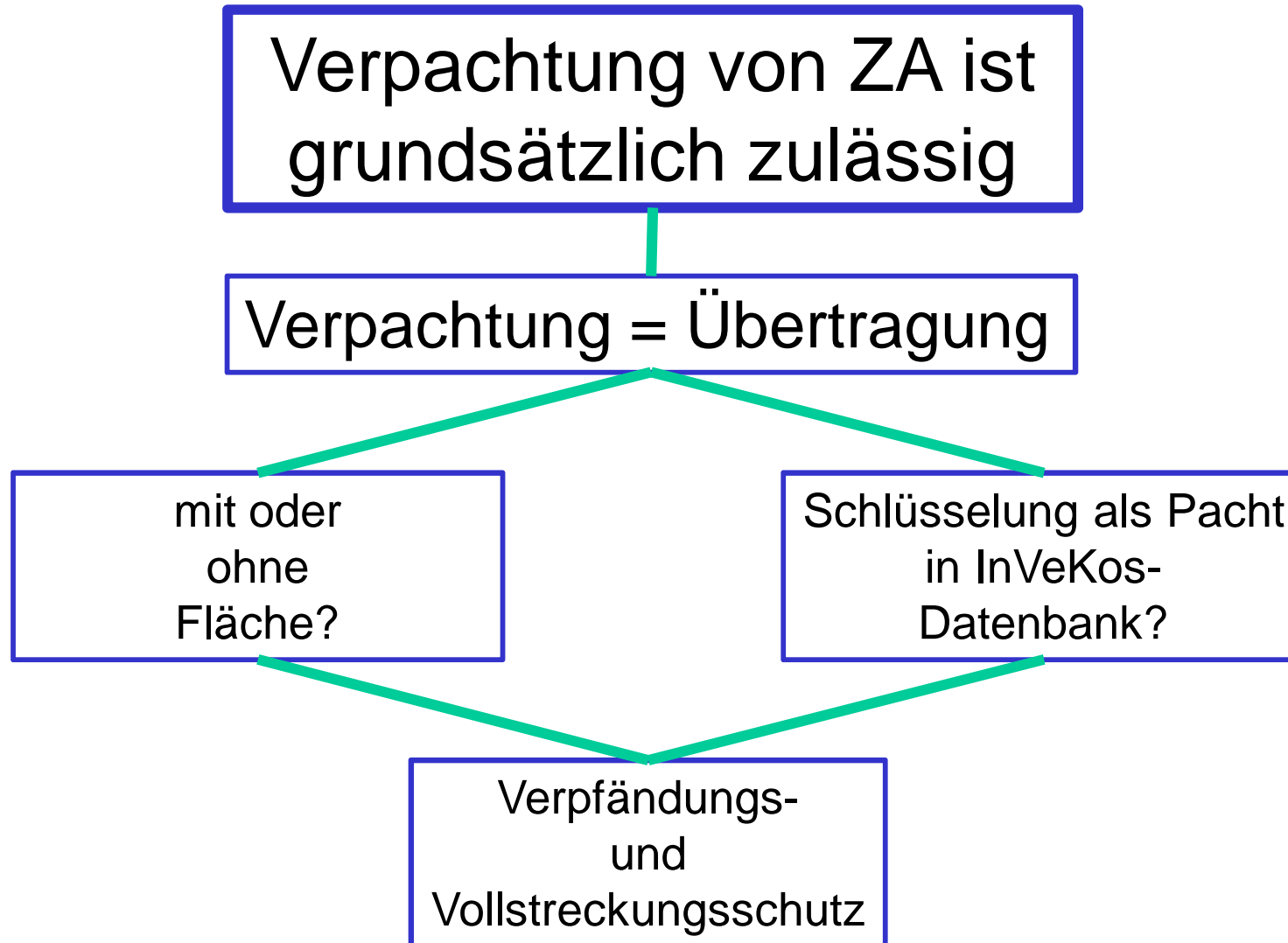


zugunsten eines aktiven Betriebsinhabers,



der Aktivierung in der gleichen Region ermöglicht

4. Verpachtung von ZA



ZA bei Ende eines Landpachtvertrages

Grundsatz:

bei Ende des Landpachtvertrages



verbleiben ZA beim Pächter



abweichende Regelungen im Landpachtvertrag
sind möglich

4. ZA und Landpacht

Regelung in Landpachtverträgen auf Übertragung von ZA bei Pachtende

Auswirkung bei Erstzuweisung von neuen ZA in 2015

weite / offene
Klausel im LPV

Auslegung des
Vertrages,
ob auch neue ZA
übertragen werden
sollen

konkrete Benennung
der Seriennummern

kein Spielraum für
Vertragsauslegung

Pächter ist von Übertragung
der ursprünglichen ZA frei,
er hat aber Surrogat
(= neue ZA) zu übertragen

§§ 275, 285 BGB

13

4. Verpachtung von ZA

Pachtvertrag über ZA in bestehenden Landpachtverträgen

Auswirkung bei Erstzuweisung von neuen ZA in 2015



die verpachteten ZA
können nicht (automatisch) zurückfallen



Pächter kann aber verpflichtet sein,
Surrogat (= neue ZA) zu übertragen